

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 67 (1989)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** Sie fragen - wir antworten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Sie fragen – wir antworten

In dieser Rubrik beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich.

(Für Auskünfte, die nicht publiziert werden, wird ein Unkostenbeitrag erhoben.)

## AHV-Information

### IV-Rente und AHV-Rente

Eine Leserin aus N. stellt eine ganze Anzahl Fragen, die von ihrer gegenwärtigen persönlichen Situation ausgehen und daraus verschiedene Möglichkeiten zukünftiger Veränderungen ableiten.

Die Frau ist 59, der Mann 64 Jahre alt. Das Ehepaar heiratete 1977, seit 1978 bezieht der Mann eine IV-Rente, samt einer Zusatzrente für die Ehefrau.

*Wie hoch wäre die Witwenrente?*

80% der Invalidenrente, berechnet auf der gleichen Grundlage wie diese. Machen beispielsweise die Invalidenrente und die Zusatzrente zusammen 1775 Fr. aus (1365 + 410 Fr.), so beträgt die Witwenrente im Regelfall 1092 Franken.

*Wird eine Witwenrente beim Erreichen des 62. Altersjahres in eine Altersrente umgewandelt?*

Ja, und zwar in der Regel berechnet auf den Grundlagen, wie sie für die Berechnung der Witwenrente massgebend waren. Aus Platzgründen kann auf die Sonderfälle nicht eingegangen werden.

*Ein IV-Rentner zahlt obligatorisch AHV-Beiträge, die in der Regel tiefer sind als die eines Erwerbstätigen. Werden die Beiträge beim Übertritt in das AHV-Rentenalter berücksichtigt und erhöht sich die Rente deshalb?*

Bei der Ablösung einer IV-Rente durch eine AHV-Rente wird auf die gleichen Berechnungsgrundlagen abgestellt, die für die Berechnung der IV-Rente massgebend waren, falls dies für den Rentner vorteilhafter ist. Mit anderen Worten: Es wird eine Vergleichsrechnung angestellt; das günstigere Resultat zählt für den Rentenanspruch. Bezahlt der IV-Rentner nur einen verhältnismässig bescheidenen AHV-Beitrag und ist die Ehefrau nicht erwerbstätig, so wird in der Regel die AHV-Rente durch die AHV-Beiträge nicht verbessert (aber auch nicht verschlechtert).

*Muss man sich anmelden, wenn man als IV-Rentner in das AHV-Alter kommt?*

Grundsätzlich nein. Eine Anmeldung für eine AHV-Rente ist nur erforderlich, wenn vorher keine andere Rente bezogen wurde.

Franz Hoffmann

## Der Jurist gibt Auskunft

### Unterstützungspflicht der Geschwister

*Meine 61jährige Schwester ist so schwer hilflos geworden, dass die Pflege zu Hause in absehbarer Zeit nicht mehr erbracht werden kann. Ich möchte Sie fragen, wie die Heimpflegekosten bestritten werden sollen, wenn ihr erspartes Geld aufgebraucht ist. Da mit einem mehrjährigen Heimaufenthalt zu rechnen ist, möchte ich unangenehme Überraschungen vermeiden. Müssen die nicht aus AHV-*

*und Hilflosenentschädigung gedeckten Kosten von mir resp. meinen Kindern getragen werden? Dies könnte zum zwangsmässigen Verkauf unseres Elternhauses führen, das ich aus einer Erbteilung seinerzeit übernommen habe.*

P. L. in A.

Nicht nur Verwandte in auf- und absteigender Linie, also Eltern, Kinder, sondern auch Grosseltern und Enkel sind zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Auch die Geschwister sollen sich in Notlagen beistehen. So will es die Verwandtenunterstützungspflicht der Artikel 328 und 329 des Zivilgesetzbuches. Nicht unterstützungspflichtig sind dagegen die Geschwisterkinder und deren weitere Nachkommen, also Ihre beiden Kinder als Nichte und Neffe gegenüber Ihrer Schwester.

Laut ausdrücklicher Gesetzesbestimmung können die Geschwister nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Laut der einschlägigen Gerichtspraxis sind solche nur dann zu bejahen, wenn die Unterstützungsbeiträge keine wesentliche Beeinträchtigung der Lebenshaltung darstellen. Dem Pflichtigen muss es selbst möglich sein, in ausreichendem Masse für Alter und Krankheit vorzusorgen, laufende Bedürfnisse nach Bildung, Vergnügung und Kultur zu befriedigen und daneben

## Arthrose heilbar?

**Erfolgreiche Behandlung von Gelenk- und Rückenversteifung.**

Dr. med. Th. Feldweg erklärt in diesem hilfreichen Buch in 24 Kapiteln die Krankheit, ihre Auswirkungen, die Heilmassnahmen und vieles andere Wissenswerte und gibt zum Schluss einige Beispiele von Selbstbehandlung und Heilung. Eine bemerkenswerte Publikation! 112 Seiten mit vielen Bildern, nur Fr. 18.80 + Versandkosten. Bitte Inserat mit Ihrer Adresse einsenden an:

Verlag Wissen und Fortschritt,  
3000 Bern 5, Tel. 031/25 73 77

NE 10

durchaus auch einmal einen Betrag für «Unnötiges» auszugeben, ohne sich deswegen in anderen Bereichen einschränken zu müssen. Die Geschwister müssen mit anderen Worten wohlhabend sein.

Zur Beurteilung der finanziellen Situation ist nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen massgeblich. Soweit dieses allerdings in einer Liegenschaft gebunden ist, kann es nur durch die Aufnahme einer Hypothek oder durch den Verkauf der Liegenschaft verflüssigt werden. Ist die Aufnahme einer Hypothek resp. die daraus entstehende Zinsbelastung vom Unterstützungspflichtigen infolge eines hohen Einkommens problemlos zu verkraften, wird man ihm wohl die Zahlung eines höheren Betrages zumuten können. Ebenso ist es denkbar, dass die Fürsorgebehörde lediglich eine zinslose Sicherstellung der Unterstützungsansprüche auf dem Grundstück verlangt. Damit wird erreicht, dass im Falle der Veräusserung der Liegenschaft die sichergestellte Forderung realisiert werden kann, ohne den Unterstützungspflichtigen bis zu diesem Zeitpunkt selbst zu belasten.

Würde aber die Zahlungspflicht dazu führen, dass die Liegenschaft verkauft werden muss, so wären die Interessen des Pflichtigen an einer eigenen Alters- und Krankheitsvorsorge verletzt. Oftmals stellen gerade Liegenschaften eine zweite oder dritte Säule dar. Gerade eine solche ausreichende Vorsorge wird den Geschwistern aber laut den oben vorgestellten Grundsätzen gestattet. In diesem Umfang kann ein Geschwisterteil also nicht zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden.

Die Fürsorgebehörden, welche normalerweise nach Leistung von Fürsorgebeiträgen Abklärungen über allfällige unterstützungspflichtige Verwandte treffen, handeln nach dem Grundsatz, nicht unnötig in den Besitzstand

des Unterhaltspflichtigen einzugreifen und schon gar nicht durch Lösung des einen Fürsorgefalles einen neuen möglichen Fürsorgefall zu schaffen. Im Zweifelsfalle wird somit die öffentliche Hand nicht auf die Verwandten zurückgreifen, sondern die Fürsorgeleistungen aus den dafür vorgesehenen Staatsmitteln tragen. Dies wird natürlich um so leichterfallen, je besser die Staatskasse gefüllt ist. Die Behörde und letztendlich auch die Gerichte haben allerdings ein recht grosses Ermessen, und die gesetzlichen Bestimmungen sind weit gefasst. Entscheidend sind in jedem Einzelfall die konkreten Umstände. Es ist deshalb leider nicht möglich, konkretere allgemeingültige Angaben zu machen. Es ist aber praktisch auszuschliessen, dass durch die Inanspruchnahme der Verwandtenunterstützungspflicht ein Hausverkauf stattfinden muss. Es sei denn, der Unterstützungspflichtige habe ein grosses Vermögen ausschliesslich in vielen Liegenschaften angelegt. Sie, lieber Herr L., brauchen sich also keine unnötigen Sorgen zu machen.

*Lic. iur. Markus Hess  
Rechtsanwalt*

## Ärztlicher Ratgeber

### Erschwerte Nasenatmung

*Als unangenehme Nachfolge einer leichten Erkältung vor zwei Jahren ist ein chronischer, hartnäckiger Schnupfen zurückgeblieben. Ich war bei drei kompetenten Fachärzten in Behandlung, die eine leichte Besserung zustande brachten. Mit Ausbruch der kalten Witterung machte sich das Nasenleiden wieder mit verstärkter Wirkung bemerkbar.*

*Mein Problem: Ich schlafe sehr unruhig, da die Atmung durch die*

*Nase sehr erschwert ist. Erleichterung bringt mir jeweils ein Spray, der vermutlich die gereizten Schleimhäute zum Abschwellen bringt. Die Prozedur muss ich aber alle drei bis vier Stunden wiederholen.*

*Sind Ihnen solche Krankheitsfälle bekannt? Kennen Sie ein Heilverfahren oder ein wirksames Medikament, das mich von diesem lästigen Leiden befreien würde?*

*Herr M. M. in Z.*

Sie sprechen hier ein ebenso häufiges wie lästiges Leiden an. Falls die anatomischen Verhältnisse in Ihren Nasengängen in Ordnung sind, was ich aufgrund ihrer Angaben (Konsultation von drei Fachärzten) annehme, würde ich folgendes Vorgehen empfehlen: Lassen Sie ab sofort den Nasenspray beiseite, denn vermutlich hat sich Ihre Nasenschleimhaut schon zu sehr daran gewöhnt, und die jeweilige Wirkung ist daher nur von kurzer Dauer. Der längerdauernde Gebrauch solcher Medikamente ist nicht ganz unbedenklich. Machen Sie zu Beginn zweimal, später noch einmal täglich eine Nasenspülung mit physiologischer Kochsalzlösung oder mit der gebrauchsfertigen Prohinel-Lösung aus der Apotheke. Verwenden Sie anstelle des Sprays eine milde Nasensalbe, z. B. Meersalz-Salbe oder Nasensalbe nach Professor Rüedi. Obwohl sich damit kein unmittelbarer und spektakulärer Erfolg einstellt, lohnt es sich, diese Massnahmen über einen längeren Zeitraum fortzuführen, denn nur so kann sich mit der Zeit die normale Funktion der Nasenschleimhaut wieder einstellen.

*Dr. med. Peter Kohler*